

Dez. VI
51.5002

LANDESHAUPTSTADT WIESBADEN				
HAUPTAMT				
Büro des Magistrats und der Ordnungsämter Innenstadt -				
29. MRZ. 2007				
100200				b. R.
100210	Europa	100220	100230	z. d. A.

26. März 2007

☎ 3493-wr-chs

Fax: 3953

e-mail: wolfgang.werner@wiesbaden.de

An den Ausschuss für Soziales
Herrn Christian Diers

über
Dez. I
Herrn Oberbürgermeister

St. 28/03.

über
Magistrat

über
Amt 16
Frau Stadtverordnetenvorsteherin

Beschluss-Nr. 0010

Sanktionen gegen Empfänger von Arbeitslosengeld II

Antrag der CDU-Stadtverordnetenfraktion vom 15.01.2007 unter Berücksichtigung des Änderungsantrages der Linken Liste vom 29.01.2007

1. *Wie hoch ist der Anteil der Empfänger von Arbeitslosengeld II in der LHW, die sich im vergangenen Jahr gegen Eingliederungsvereinbarungen, Jobangebote, Terminabsprachen etc. gestellt haben?*

Im Laufe des Jahres 2006 wurden 19.526 Bedarfsgemeinschaften Arbeitslosengeld II gewährt. In diesen 19.526 Bedarfsgemeinschaften lebten 26.632 erwerbsfähige Hilfebedürftige. In ca. 7000 Fällen wurde in 2006 das Vorliegen eines Sanktionstatbestandes geprüft. Nur dann, wenn erwerbsfähige Hilfebedürftige einen wichtigen Grund für ihr Verhalten nachweisen, erfolgt keine Sanktion.

2. *Wie hoch ist der Anteil der Empfänger von Arbeitslosengeld II in der LHW, gegen die im vergangenen Jahr deshalb Sanktionen verhängt worden sind?*

Im Jahr 2006 wurden insgesamt 3.415 Personen sanktioniert. Damit waren 12,8 % aller erwerbsfähigen Hilfebedürftigen im Laufe des Jahres 2006 von einer Sanktion betroffen.

3. Was waren die Gründe dafür (aufgeschlüsselt nach Art der Sanktion und Anzahl der Betroffenen)? Was ist die häufigste Ursache für den Einsatz von Sanktionen?
4. Welche Sanktionen werden verhängt (aufgeschlüsselt nach Art der Sanktion und Anzahl der Betroffenen)? Welche Sanktion findet am häufigsten Anwendung? Wie hoch ist der Anteil der Betroffenen mit Familien mit Kindern?

Folgende Gründe führten zu den Sanktionen:

Sanktionsgrund	Zahl der Sanktionen	Kürzung der Regelleistung in %
§31(1) Nr.1a SGB II Weigerung Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung (EV)	30	30
§31(1) Nr.1b SGB II Verletzung einer in der EV vereinbarten Pflichten	779	30
§31(1) Nr.1c SGB II Weigerung zumutbare Arbeit aufzunehmen	285	30
§31(1) Nr.1c SGB II Weigerung zumutbare Ausbildung zu beginnen	20	30
§31(1) Nr.1c SGB II Weigerung zumutbare Arbeitsgelegenheit (AGH) anzutreten	145	30
§31(1) Nr.1d SGB II Weigerung AGH im öffentlichen Dienst anzutreten	12	30
§31(1) Nr.2 SGB II Abbruch einer Eingliederungsmaßnahme	56	30
§31(2) SGB II Weigerung zur Meldung bei der kommAV/AGT bzw. auf eine Einladung hin nicht erschienen	3.079	10
§31(2) SGB II Weigerung sich einer ärztl./psychol. Untersuchung zu unterziehen	26	10
§31(4) Nr.1 SGB II Minderung Einkommen/Vermögen	18	30
§31(4) Nr.1 SGB II Fortsetzung unwirtschaftliches Verhalten	4	30
§31(4) Nr.3a SGB II ALG I Sperrzeit SGB III	113	30
§31(4) Nr.3b SGB II Prüfung Sperrzeit SGB III	122	30
Beschränkung auf Leistungen nach § 22 SGB II (Jugendliche)	446	100
§31(3) SGB II Minderung nach wiederholter Pflichtverletzung	185	60
§31(5) SGB II wiederholter Pflichtverletzung bei HE u. 25	34	100
Gründe in EDV nicht erfasst	10	10 und 30

Die insgesamt verhängten 5.364 Sanktionen betrafen 3.415 Personen. In 1.284 dieser Fälle gehörten Kinder der Bedarfsgemeinschaft an.

Nachrichtlich: Immer dann, wenn Kinder der Bedarfsgemeinschaft angehören und Sanktionen ausgesprochen werden, erfolgt eine Information an die Bezirkssozialarbeit, die unter Umständen gegenüber dem Fallmanagement weitere Hintergründe mitteilt.

5. *Wodurch werden Begründungen für das Ablehnen von Jobangeboten, Nichtwahrnehmen von Terminen etc. seitens der Arbeitsuchenden belegt?*

Im Wesentlichen werden die Ablehnungen durch Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung oder durch ärztliche Atteste belegt. Es erfolgen aber auch Angaben durch Arbeitgeber, die die Argumentationen der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen schlüssig belegen können.

6. *In welchem Umfang werden die Leistungen bei den einzelnen Sanktionen gekürzt?*

Siehe Antwort zur Frage 4.

7. *Wie hoch ist die Summe, die die LHW auf Grund der Sanktionen einbehalten hat?*

Die genaue Summe, die (zugunsten des Bundes) einbehalten wurde, ist mir nicht bekannt. Da eine Sanktion für drei Monate ausgesprochen wird, dürfte sich die Summe für das Jahr 2006 in der Größenordnung von 950.000,-€ bewegen.

8. *Wie hoch ist der Anteil derer, die bereits mehrfach mit Leistungskürzungen belegt worden sind?*

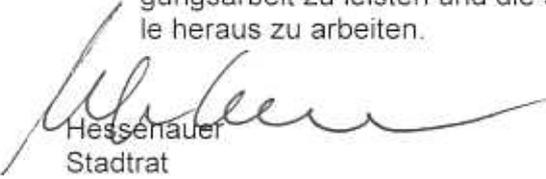
Von den 3.415 sanktionierten Personen wurden ca. 1.000 auch wiederholt sanktioniert.

9. *Was wird darüber hinaus unternommen, um die Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Kooperation von „arbeitsunwilligen“ Leistungsempfängern zu erhöhen?*

Die Grundsätze des SGB II, nämlich das Fördern und Fordern, sollen genau hier ansetzen:

Soweit im Einzelfall durch den zuständigen persönlichen Ansprechpartner festgestellt wird, dass es dem eHb an der notwendigen Motivation fehlt, besteht die zentrale Aufgabe des Fallmanagements darin, diese (wieder) herzustellen. Es gilt die Gründe für die zurzeit fehlende Motivation zu hinterfragen (z.B. Schulden) und geeignete Maßnahmen einzuleiten, um den Reintegrationsprozess der eHb erfolgreich zu begleiten. Zwischenzeitlich sind alle Fallmanagerinnen und Fallmanager der kommAV und der Ausbildungsagentur der Landeshauptstadt Wiesbaden in der Methode des Casemanagements geschult.

Darüber hinaus sind Maßnahmen bei Dritten eingerichtet (z. B. Vermittlungcoaching) die ebenfalls am Thema Motivation ansetzen. Das Fallmanagement versucht Überzeugungsarbeit zu leisten und die sich für die eHb durch ein Mitwirken ergebenden Vorteile heraus zu arbeiten.


Hessenhauer
Stadtrat

Verteiler:

51.1

51.500202

51.5002